

[Bearbeitungsstand: 30.01.2026 - 11.40 Uhr - Änderungsvorschläge sind kenntlich gemacht: zu löschende Passagen sind durchgestrichen, Ergänzungen des Texts sind an der fetten Schrift zu erkennen. Gegebenenfalls mit „XX“ kenntlich gemachte Stellen müssen vor der Beschlussfassung an dieser Stelle noch ergänzt werden. Die Erläuterung zu den Änderungen sind in Fußnoten enthalten, welche selbst nicht Gegenstand der Änderung sind.]

Satzung des Polzeisportvereins Saar e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form¹ sowie das diverse Geschlecht². Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polzeisportverein Saar e.V.“ – kurz „PSV Saar e. V.“. Näheres regelt die „Vereinsordnung zu dem Vereinsnamen, den Vereinsfarben und dem Vereinseblem“. Die Vereinsfarben und das Logo sind jener Vereinsordnung als Anlage beigefügt. Der PSV Saar e.V. hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- ~~(2) Die Bezeichnungen der Abteilungen des PSV Saar e.V. bestehen aus dem Begriff „PSV Saar e. V.“ mit einem Abteilungszusatz.³~~
- ~~(32) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.~~

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der PSV Saar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.⁴ Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher,**

¹ Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es unter anderem, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts zu beseitigen (§ 1 AGG). Zwar gilt das Gesetz nicht unmittelbar für die Vereine und Verbände. Doch soll durch diese Änderung verdeutlicht werden, dass die Funktionen im Verein grundsätzlich allen Geschlechtern offen stehen.

² Seit dem 22.12.2018 sieht § 22 Abs. 3 PStG vor, dass es auch das dritte Geschlecht „divers“ gibt, wenn Personen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

³ Die Abteilungen des Vereins sind im § 16 dieser Satzung geregelt. Aus systematischen Gründen sollte deren Namensgebung ebenfalls dort behandelt sein, da es nicht unmittelbar den Namen des PSV Saar e.V. selbst betrifft.

⁴ Eine Steuervergünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke setzt nach §

seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.⁵

- (3) Der PSV Saar e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dabei ist der Verein für die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten offen, die im Landessportverband für das Saarland und dem Deutschen Olympischen Sportbund vertreten sind.
- (6) Alle Mitglieder sind für den PSV Saar e.V. grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung ausgezahlt werden bis zur Höhe des in der jeweils geltenden Fassung des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei Möglichen ausgezahlt werden.

Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für außergewöhnlichen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet der Gesamtvorstand **ohne Beteiligung des Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, welches die Vergütung erhalten soll⁶.**

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Es soll insbesondere Beschäftigten der saarländischen Vollzugspolizei die Möglichkeit sportlicher Betätigung geboten werden. Weiterhin soll der Verein interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit geben, im Rahmen der Vereinsaktivitäten Kontakte zur Polizei zu pflegen. Der Verein soll Bindeglied zwischen Polizei und Bevölkerung sein.

II. Organe und Struktur des Vereins

§ 3 Organe des PSV Saar e. V.

Organe des PSV Saar e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 13)

51 Abs. 3 S. 1 AO unter anderem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Diese Satzungsregelung soll die Anerkennung dieser Grundsätze deutlich machen.

⁵ Die Mitgliederversammlung des DOSB hat am 05.12.2020 umfassende Standards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Im sogenannten „DOSB-Stufenmodell“ verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen zur schrittweisen Umsetzung des Stufenmodells bis spätestens zum 31.12.2024. Zu dem Stufenmodell gehört auch, dass die Satzung eine Passage enthält, in der sich der Verband gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht.

⁶ Diese Ergänzung dient nur der Klarstellung. Nach § 15 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Gesamtvorstand an. Gemäß §§ 34, 28 BGB sind von der Beschlussfassung die Personen ausgeschlossen, mit denen ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll. Die Unkenntnis über diesen gesetzlichen Ausschluss führt in der Praxis häufig zu unwirksamen Beschlüssen. Das soll durch die (klarstellende) Ergänzung vermieden werden.

2. der geschäftsführende Vorstand (§ 14)
3. der Gesamtvorstand (§ 15)
4. die Kassenprüfer (§ 17 (4))

§ 4 Vereinsstruktur

(1) Abteilungen

Der Polzeisportverein ist in Abteilungen gegliedert, die in ihrem Bereich grundsätzlich die Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Diese sind als unselbständige Abteilungen organisiert.

Die Bezeichnungen der Abteilungen des PSV Saar e.V. bestehen aus dem Begriff „PSV Saar e. V.“ mit einem Abteilungszusatz.⁷

(2) Verwaltungsstellen

Mitglieder mit sportartübergreifenden Interessen, die keiner ~~Fachsportabteilung~~ **für die Ausübung einer bestimmten Sportart im Verein gebildeten Abteilung⁸** angehören, können zu Abteilungen unter zentraler Verwaltung (Verwaltungsstellen) zusammengeschlossen werden.

§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

Der PSV Saar e. V. ist über seine Abteilungen Mitglied in den Fachverbänden ~~des im⁹ Landessportverbandes~~ **Landessportverband** für das Saarland.

III. Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied

1. Mitglied des PSV Saar e. V. kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann in mehreren Abteilungen erworben werden.
3. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied, sind die Beiträge **auch¹⁰** für jede der Abteilungen zu zahlen.

(2) Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzende

⁷ Dies war bisher in § 1 Abs. 2 dieser Satzung geregelt, sollte aber aus systematischen Gründen zukünftig hier geregelt sein.

⁸ Der Begriff "Fachsportabteilung" wird nur hier verwendet, ohne dass er definiert würde. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte hier die Definition an Stelle des Begriffs verwendet werden.

⁹ Die Verwendung der Wortkombination "Fachverbänden des Landessportverbandes" suggeriert, dass die Fachverbände Teile des Landessportverbandes seien. Das ist nicht der Fall. Die Sportfachverbände sind lediglich Mitglieder im Landessportverband, so dass die Wortkombination "im Landessportverband" die richtige Sachlage wiedergibt, weshalb diese Änderung erfolgen sollte.

¹⁰ Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es den in § 9 Abs. 1 dieser Satzung geregelte Beitragsteil ("Grundbeitrag") für den Hauptverein gibt und nicht nur Beiträge in den einzelnen Abteilungen.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den PSV Saar e. V. erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftlich zu begründenden Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand.

Langjährige verdiente erste Vorsitzende können auf Vorschlag aus den Reihen des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

(3) Mitgliedschaft juristischer Personen **und rechtsfähiger Personenvereinigungen**¹¹

Juristische Personen **und rechtsfähige Personenvereinigungen** können dem Verein als Förderer beitreten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Das in Textform einzureichende Beitrittsgesuch ist an den PSV Saar e. V. oder die Abteilung zu richten, **in die die Aufnahme begehrt wird**. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch ~~den~~ die¹² gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme **entscheidet der geschäftsführende Vorstand**¹³ **und über die Aufnahme** in die einzelnen Abteilungen des PSV Saar e.V. **entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand**.

~~Will ein Bewerber Mitglied oder Förderer sein, ohne einer Abteilung anzugehören, entscheidet über die Aufnahme der geschäftsführende Vorstand.~~

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 8 Jugendliche Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder zählen bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres zur Vereinsjugend.

¹¹ Nach § 58 Nr. 1 BGB regelt die Satzung den Eintritt der Mitglieder. Damit verbunden ist auch das Recht, in der Satzung Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festzulegen. Nach der bisherigen Regelung konnten nur natürliche Personen (lebende Menschen) und juristische Personen Mitglied werden. Daneben gibt es aber auch noch rechtsfähige Personengesellschaften. Das sind zum Beispiel nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Durch die vorgeschlagene Änderung können auch diese Mitglieder des Vereins werden. Sofern das nicht gewünscht ist, wäre der Änderungsvorschlag wieder zu streichen.

¹² Der Beitritt eines Mitglieds stellt rechtlich die Eingehung eines Vertrages dar (BGH, in: BGHZ 28, 131, 134; BGHZ 101, 193, 196). Bei dem Abschluss des "Beitrittsvertrages" vertreten nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Durch die Verwendung des Singulars entsteht der Eindruck, dass auch die Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters ausreicht. Das ist aber nur der Fall, wenn es tatsächlich nur einen gesetzlichen Vertreter gibt. Um diese Unklarheit zu beseitigen, soll "den" gestrichen werden. Sofern ein Minderjähriger tatsächlich nur einen gesetzlichen Vertreter haben sollte, würde auch bei der neuen Satzungsregelung die Genehmigung dieses gesetzlichen Vertreters ausreichen.

¹³ Auch bei einem Verein mit Abteilungen entsteht rechtlich grundsätzlich eine einheitliche Mitgliedschaft im Hauptverein und den entsprechenden Abteilungen. Bei der bisherigen Regelung war der geschäftsführende Vorstand nicht dazu berufen, auch bei den Bewerbern über die Aufnahme zu entscheiden, welche Mitglied in einer Abteilung sein wollten. Durch die Aufnahme in die Abteilungen wurden diese Personen zugleich Mitglieder im Hauptverein, ohne dass der geschäftsführende Vorstand ein Mitspracherecht hätte. Das ist im Interesse des Hauptvereins nicht zielführend, weshalb diese Änderung vorgeschlagen wird. Im Ergebnis bleibt es aber dabei, dass jede Abteilung für sich selbst entscheidet, ob sie einen Bewerber als Mitglied aufnimmt oder nicht.

- (2) **Kinder und Jugendliche von dem vollendeten 16.¹⁴ Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Deren gesetzlichen Vertreter erteilen mit der Zustimmung zum Beitritt des Minderjährigen gleichzeitig die Zustimmung zur eigenständigen Wahrnehmung der Mitgliederrechte durch den Minderjährigen. Die gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte dieser Minderjährigen ausgeschlossen.¹⁵**
- (3) Jede Abteilung, die jugendliche Mitglieder hat, wählt durch ihre Mitgliederversammlung einen Jugendwart. Soweit ein solches Amt vom geschäftsführenden Vorstand für erforderlich gehalten wird, wählt dieser einen Hauptjugendwart. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 9 Beitragswesen

(1) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag an den PSV Saar e. V. und ~~den~~ dem Zusatzbeitrag für die jeweilige Abteilung, **der das einzelne Mitglied jeweils angehört¹⁶**. Daneben können Abteilungen eine Aufnahmegebühr erheben.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Zustimmung zum Aufnahmeersuchen für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds neben diesem persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften.¹⁷

Die Abteilungen sind berechtigt, den Mitgliedsbeitrag (Grund- und Zusatzbeitrag) für den PSV Saar e. V. sowie eine eventuell erhobene Aufnahmegebühr einzuziehen. Dabei können sie die Höhe des Zusatzbeitrages für ihre Abteilung sowie die Höhe der Aufnahmegebühr durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst bestimmen.

Der Grundbeitrag unterscheidet sich in einen Beitrag für Erwachsene und einen für Minderjährige. Die Festlegung der Grundbeitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des PSV Saar e.V.

(2) Weiterleitung des Grundbeitrages

Die Soweit die Abteilungen für den PSV Saar e.V. den Grundbeitrag einziehen¹⁸ sind sie verpflichtet, den für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptvereins notwendigen

¹⁴ Diese Altersgrenze beruht auf der Regelung in § 10 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung, wonach Mitglieder erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.

¹⁵ Die Satzung kann die Ausübung des Stimmrechts für beschränkt geschäftsfähige Mitglieder durch deren gesetzlichen Vertreter ausschließen (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 199).

¹⁶ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

¹⁷ Diese Regelung alleine verpflichtet die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder nicht zur Begleichung der Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds. Vielmehr müssen die gesetzlichen Vertreter bei Stellung des Aufnahmeantrages durch eine entsprechende Gestaltung des Aufnahmeformulars ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie bei der Genehmigung des Beitritts des Minderjährigen auch für dessen Mitgliedsbeiträge haften (OLG Hamm, Beschl. v. 13.09.1999, Az. 15 W 195/99).

¹⁸ Aus § 9 Abs. 1 dieser Satzung ergibt sich, dass die Abteilungen "berechtigt" sind, die Grundbeiträge einzuziehen. Das bedeutet schon sprachlich nicht zwingend, dass sie das auch müssen bzw. dass nur sie die Grundbeiträge einziehen dürften. Sofern der Hauptverein seinen eigenen Beitragsanspruch gegenüber den Mitgliedern geltend macht, ist natürlich die Abteilung zu einer Weiterleitung nicht verpflichtet. Das soll durch die Änderung klargestellt werden.

Grundbeitrag an den Hauptverein weiterzuleiten. Der Grundbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung **bzw. erfolgtem Lastschriftinzug**¹⁹ weiterzuleiten.

(3) Verwendung der Grundbeiträge

Die Grundbeiträge bilden die Mittel der Hauptkasse des PSV Saar e. V. und werden zur Finanzierung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben des Vereins, zur Unterstützung der Abteilungen und Verwaltungsstellen sowie für besondere Investitionen des Vereins und zur Gemeinschaftspflege verwendet.

(4) Verwendung des Zusatzbeitrages und der Aufnahmegebühr

Die Abteilungen verwalten und verwenden die Zusatzbeiträge und eine evtl. erhobene Aufnahmegebühr für **die Verwirklichung satzungsgemäße der satzungsmäßigen Zwecke des PSV Saar e.V. innerhalb der Abteilung**²⁰.

(5) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlasse von Mitgliedsbeiträgen

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand einer Abteilung erhoben. Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet bezüglich des Zusatzbeitrages und der Aufnahmegebühr der Abteilungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bezüglich des Grundbeitrages trifft eine solche Entscheidung der geschäftsführende Vorstand.

(6) Förderbeiträge und Spenden

~~Fördernde Mitglieder~~ **Förderer**²¹ leisten dem PSV Saar e. V. bzw. einer Abteilung eine regelmäßige Zuwendung nach eigenem Ermessen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilung (Mitverwaltungsrecht) und des PSV Saar e. V.

Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

(2) Pflichten eines Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Wahrung der Vereinsinteressen

¹⁹ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

²⁰ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

²¹ So werden die "fördernden Mitglieder" in § 6 Abs. 3 dieser Satzung bezeichnet. Um die Verwechslung mit den "Mitgliedern" im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu vermeiden, sollte auch deshalb nicht von "Fördernden Mitgliedern" gesprochen werden.

- b) zur Beachtung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes der Abteilung, der sie angehören.
- c) zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- d) zur unverzüglichen Mitteilung einer jeden Änderung ihrer Kontaktdaten an den Abteilungsvorstand in Textform. Gehört ein Mitglied oder Förderer keiner Abteilung an, hat die Meldung an den geschäftsführenden Vorstand des PSV Saar e.V. zu erfolgen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Förderers
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand der Abteilung, dem das Mitglied angehört. Gehört das Mitglied bzw. der Förderer keiner Abteilung an, ist die Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des PSV Saar e.V. abzugeben. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste der Abteilung gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an seine von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Gehört das Mitglied nur dieser Abteilung an, so endet mit der Streichung auch die Mitgliedschaft im PSV Saar e.V. Bei Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste des PSV Saar e.V. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des PSV Saar e.V.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins **durch ein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins**²² oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins **durch ein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins**, insbesondere wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Polzeisportvereins oder der Polizei in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.

²² Damit wird klargestellt, dass auch ein Verhalten außerhalb des Vereins zu einem Ausschluss aus dem Verein führen kann, wenn dadurch schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde. Nach einer neueren Gerichtsentscheidung kann ein Verhalten außerhalb des Vereins nämlich bei einem Ausschluss nur dann berücksichtigt werden, wenn die Satzung dies ausdrücklich erklärt, selbst wenn durch das Verhalten schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen worden sein sollte.

Über den Ausschluss entscheidet, **sofern das Mitglied nur einer Abteilung angehört**, der Abteilungsvorstand **dieser Abteilung**. Vor einer Entscheidung hat der Abteilungsvorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben, wobei dem Mitglied dazu die konkreten Vorwürfe an seine von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift dazulegen sind. Gehört das Mitglied oder der Förderer keiner Abteilung **oder mehreren Abteilungen**²³ an, dann erfolgt der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand des PSV Saar e.V.

Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied bzw. Förderer mit ~~dem~~ **den den** Ausschluss tragenden Gründen in Textform an seine von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift zu überlassen.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können **vom Mitglied bzw. Förderer gegenüber dem PSV Saar e.V.**²⁴ nicht erhoben werden.
- (6) Der Wiedereintritt in den Verein ist möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

IV. Zuständigkeiten der Organe des Vereins

§ 12 Zustimmungsvorbehalte des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Einrichtung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand auf der Grundlage eines Vorschlages des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V., nachdem der Gesamtvorstand die Auflösung dieser Abteilung vorgeschlagen hat.
- (3) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die von der jeweiligen **Abteilungsversammlung Mitgliederversammlung der Abteilung**²⁵ zu beschließen ist und nicht gegen diese Satzung und die Vereinsordnungen des PSV Saar e.V. verstoßen darf. Soweit eine Abteilungsordnung gegen diese Satzung oder Vereinsordnungen des PSV Saar e.V. verstößt, ist diese **Abteilungsordnung**²⁶ nichtig. Abteilungsordnungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §13 (3) Nr.4 verlangen.
- (4) In den in § 12 (1) – (3) erwähnten Fällen entscheiden der Gesamtvorstand und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V. mehrheitlich.

²³ Bisher hat die Satzung nicht geregelt, wer für einen Ausschluss zuständig ist, wenn das Mitglied mehreren Abteilungen angehört. Die vorgeschlagenen Ergänzungen schließen diese Lücke. Bei dem Ausschluss von Mitgliedern, welchen mehreren Abteilungen angehören, wäre auch eine Lösung denkbar, dass der Ausschluss aus einer Abteilung auch zum Ausschluss aus dem Verein insgesamt führt. Das müsste dann aber eindeutig geregelt werden.

²⁴ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

²⁵ Dis ist die in § 16 Abs. 1 dieser Satzung verwendete Begrifflichkeit, welche zur Vermeidung von Unklarheiten einheitlich verwendet werden sollte.

²⁶ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an

1. die Mitglieder des PSV Saar e. V. und
2. die Ehrenmitglieder

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. **Die Mitgliederversammlung kann nur als reine Präsenzveranstaltung an einem bestimmten Ort durchgeführt werden. Die hybride oder virtuelle Durchführung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.**²⁷

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden,

1. wenn das Wohl des Vereins es erfordert,
2. wenn dies der Gesamtvorstand beschließt.
3. wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand verlangt,
4. wenn der Gesamtvorstand der Verabschiedung einer Abteilungsordnung die Zustimmung verweigert hat und der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 (3) verlangt.

(4) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit durch Veröffentlichung auf der Internetseite des PSV Saar e. V. einzuladen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 13 (3) Nr. 2 muss spätestens zwei Wochen nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

(5) Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig, deren Behandlung mit der Einladung in einer Tagesordnung anzukündigen ist:

²⁷ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des technischen Leiters, des Pressewarts und gegebenenfalls des Hauptjugendwarts
2. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Abteilungsvorstände
3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Festsetzung des Grundbeitrages
6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die für vier Jahre erfolgt. Die Wahl erfolgt mit überschneidender Wahlperiode. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über gestellte Anträge
9. Die Mitgliederversammlung kann dem geschäftsführenden Vorstand Aufträge erteilen
10. Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
11. Bestätigung der besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform vorliegen.

(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Es kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entschieden werden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Schriftlich und verdeckte Abstimmung ist möglich. Sie erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und dieser Antrag mehrheitlich von der Mitgliederversammlung angenommen wird.
6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge gerichtet auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl oder -abwahl, sowie auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

7. Bei der Abstimmung über ihre Entlastung sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(7) Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des PSV Saar e. V. leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Versammlungsleiter und einem der Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut des Beschlusses angegeben werden.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- der Vorsitzende des PSV Saar e. V.
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der erste und zweite Kassierer
- der Schriftführer

(2) Aufgaben und Befugnisse

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind.

(3) Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein (§ 26 BGB) gemeinsam.

Mitglieder von Abteilungsvorständen können vom Gesamtvorstand zu besonderen Vertretern des Vereins (§ 30 BGB) mit auf die jeweiligen Abteilungsgeschäfte begrenzter Zuständigkeit bestellt werden.

Alle Die Bestellung der besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB ist erst wirksam²⁸, wenn sind die Bestellung von der Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V. zu bestätigen bestätigt worden ist.

Die Bestellung besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB führt zur Eintragung dieser besonderen Vertreter in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken.

²⁸ Diese Änderung dient der Klarstellung, dass die Bestellung erst nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wirksam ist. Die bisherige Regelung war insoweit nicht eindeutig und regelt auch nicht, was die Bestätigung bzw. die fehlende Bestätigung bewirken soll. Sollte eine andere Regelung gewünscht sein, wäre dieser Vorschlag entsprechend anzupassen.

(4) Wahl des geschäftsführenden Vorstands

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

1. Abwicklung des allgemeinen Geschäftsverkehrs
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen
6. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Sitzungen und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands:

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen von einem seiner Vertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt offen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse auch ~~auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie~~ im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.²⁹ **Die Entscheidung darüber wird mit der Einberufung getroffen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann auch für einzelne Beschlüsse anordnen, dass diese außerhalb**

²⁹ Nach §§ 28, 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vereinsvorstand wirksame Beschlüsse nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen fassen. Auch können nicht anwesende Vorstandsmitglieder an der Abstimmung nicht beteiligt werden. Nach § 40 BGB darf dies in der Satzung auch abweichend geregelt werden. In der heutigen Zeit ist die Möglichkeit der Beschlussfassung über elektronische Medien oder auch die Hinzuschaltung Abwesender angebracht.

von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, insbesondere mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax, gefasst werden.³⁰

Über die Beschlüsse ~~der Vorstandssitzung~~ **des geschäftsführenden Vorstands³¹** ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) 1. Vorsitzende der Abteilungen ~~oder ihre Vertreter³²~~
- c) Ehrenvorsitzende
- d) den technischen Leiter
- e) den Pressewart
- f) den Hauptjugendwart

Der technische Leiter, der Pressewart und gegebenenfalls der Hauptjugendwart werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.

(3) Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des PSV Saar e. V., bei dessen Verhinderungen von einem seiner Vertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand kann seine Beschlüsse auch ~~auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie~~ im Rahmen einer Video-/Te-

³⁰ Konkretisierend geändert aufgrund des E-Mails des Herrn Lay vom 29.01.2026.

³¹ Da der geschäftsführende Vorstand seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen kann und auch diese Beschlüsse protokolliert werden sollten, sollte die bisherige Beschränkung der Protokollierungspflicht auf die in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands entfallen.

³² § 15 Abs. 1 der Satzung regelt die Zusammensetzung des Vereinsorgans "Gesamtvorstand". Da die "falsche" Besetzung des Organs bei einer Beschlussfassung in der Regel zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führt, sollte die Regelung zur Zusammensetzung des Organs eindeutig sein. Das ist mit der bisherigen Regelung "oder" betreffend die Abteilungsvorstände nicht der Fall, weil auch nicht geregelt ist, wer jeweils bestimmt, ob der 1. Vorsitzende der Abteilung dem Gesamtvorstand angehört oder der Vertreter. Daher sollte der 1. Vorsitzende der Abteilung dem Gesamtvorstand angehören, sich dann aber im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter - wenn vorhanden - vertreten lassen können (siehe § 15 Abs. 3 der Satzung).

lefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Gesamtvorstandssitzung fassen.³³ **Die Entscheidung darüber wird mit der Einberufung getroffen. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann auch für einzelne Beschlüsse anordnen, dass diese außerhalb von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, insbesondere mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax, gefasst werden.**³⁴

Die Abstimmung erfolgt nach den gleichen Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse ~~der Sitzung~~ des Gesamtvorstandes³⁵ ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Die den einzelnen Abteilungen angehörenden Mitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung den Abteilungsvorstand für die Amtsdauer von vier Jahren. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, **die zusätzlich auch der jeweiligen Abteilung angehören sollen.** Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand des PSV Saar e.V. ist berechtigt selbst Abteilungsvorstände zu bestellen, wenn die Mitgliederversammlung der Abteilung keinen Abteilungsvorstand wählt.

- (2) **Der Gesamtvorstand des PSV Saar e.V. ist berechtigt, auch von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestellte Abteilungsvorstände abzurufen, wenn diese Abteilungsvorstände in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere gegen die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands, verstoßen.**

In diesen Fällen ist der Gesamtvorstand auch berechtigt, selbst für die frei gewordenen Ämter im Abteilungsvorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Nachfolger für die abgerufenen Abteilungsvorstände zu bestellen. Nicht von der Mitgliederversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden können Personen, die zuvor von dem Gesamtvorstand aus dem Abteilungsvorstand abgerufen worden sind.

- (3) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind jährlich einzuberufen. **Zur Einberufung sind der Abteilungsvorstand und der geschäftsführende Vorstand des PSV Saar e.V. befugt³⁶. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können nur als**

³³ Nach §§ 28, 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vereinsvorstand wirksame Beschlüsse nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen fassen. Auch können nicht anwesende Vorstandsmitglieder an der Abstimmung nicht beteiligt werden. Nach § 40 BGB darf dies in der Satzung auch abweichend geregelt werden. In der heutigen Zeit ist die Möglichkeit der Beschlussfassung über elektronische Medien oder auch die Hinzuschaltung Abwesender angebracht.

³⁴ Konkretisierend geändert aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

³⁵ Da der Gesamtvorstand seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen kann und auch diese Beschlüsse protokolliert werden sollten, sollte die bisherige Beschränkung der Protokollierungspflicht auf die in den Sitzungen des Gesamtvorstandes entfallen.

³⁶ Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit dafür verantwortlich, dass die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß geführt werden. Deshalb muss es dem geschäftsführenden Vorstand - neben

reine Präsenzveranstaltungen an einem bestimmten Ort durchgeführt werden. Die hybride oder virtuelle Durchführung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.³⁷

- (24) Die Termine der Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins fristgerecht mitzuteilen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben ~~ein Teilnahmerecht~~ **Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht³⁸**. Ihnen ist auf Verlangen ~~zu auch außerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkten~~ **Tagesordnungspunkte** das Wort zu erteilen.

Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig. Außerdem steht den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des PSV Saar e. V. auch außerhalb von Abteilungsversammlungen gegenüber allen Abteilungsvorständen ~~jederzeit ein Auskunftsrecht~~ **das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Unterlagen der Abteilung³⁹ sowie auf Herausgabe dieser Unterlagen an den geschäftsführenden Vorstand** zu.

Die Abteilungen übersenden die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie die Kaszenberichte nach jeder Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer.

- (35) Der Vorstand einer Abteilung setzt sich zumindest zusammen aus:

1. Vorsitzender der Abteilung

Kassierer

Schriftführer

Für den 1. Vorsitzenden soll ein Vertreter gewählt werden. Bei Bedarf soll ein Jugendwart gewählt werden.

Die **von der Mitgliederversammlung einer Abteilung** gewählten 1. Vorsitzenden der Abteilungen ~~und die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB⁴⁰~~ bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Vorstand der Abteilung ist für die personelle, sportliche und sonstige Organisation der jeweiligen Abteilung verantwortlich.

dem Abteilungsvorstand - rechtlich möglich sein, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse ist. Das wäre z. B. der Fall, wenn die Abteilung - warum auch immer - nicht über einen Abteilungsvorstand verfügt. Um einen wählen zu können, müsste aber erst eine Abteilungsversammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Durch die Ergänzung der Satzung soll dem Vorstand ermöglicht werden, seinen Pflichten nachzukommen.

³⁷ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

³⁸ Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit dafür verantwortlich, dass sich der Verein nach außen - aber auch nach innen - rechtmäßig verhält (z.B. Einhaltung des Steuerrechts oder des Datenschutzrechtes). Deshalb muss es dem geschäftsführenden Vorstand möglich sein, in der Mitgliederversammlung einer rechtlich zum Hauptverein zählenden Abteilung selbst nicht nur Redebeiträge machen zu können, sondern selbst auch Anträge stellen zu können.

³⁹ Diese Ergänzung dient der Klarstellung. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit dafür verantwortlich, dass sich der Verein nach außen - aber auch nach innen - rechtmäßig verhält (z.B. Einhaltung des Steuerrechts oder des Datenschutzrechtes). Diese Verantwortung kann er nur erfüllen, wenn er die Möglichkeit hat, von allen Vorgängen im Verein Kenntnis erlangen zu können. Da auch die Abteilungen zum Verein gehören, muss der geschäftsführende Vorstand auch dort jederzeit Auskünfte einholen und Unterlagen einsehen können. Deshalb steht dem vertretungsberechtigten Vorstand eines Vereins dieses Recht auch gegenüber den Abteilungen zu.

⁴⁰ Ist bereits in § 14 Abs. 3 dieser Satzung geregelt, weshalb die Regelung hier gestrichen werden kann.

- (6) **Der Abteilungsvorstand kann seine Beschlüsse auch im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen. Die Entscheidung darüber wird mit der Einberufung getroffen.⁴¹**
- (7) **Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungsvorständen bzw. einzelnen Mitgliedern der Abteilungsvorstände Weisungen erteilen.**

§ 17 Kassenführung

- (1) Der Verein führt eine Hauptkasse und bei jeder Abteilung eine Nebenkasse. Verantwortlich für die Kassenführung der jeweiligen Kasse sind die gewählten Kassierer. **Ist kein Kassierer bestellt, haben die anderen Mitglieder des entsprechenden Vorstands gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Kassenführung verbundenen Pflichten erfüllt werden.⁴²**
- (2) Zuschüsse der Fachverbände des Landessportverbands für das Saarland werden über die Hauptkasse abgerechnet.
- (3) Die Abteilungen sind der Hauptkasse für alle Auslagen verantwortlich. Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben **der Abteilung** ~~der~~ **an den geschäftsführenden Vorstand Hauptkasse des PSV Saar e.V. mit den entsprechenden Belegen zur Vervollständigung der Hauptkasse des PSV Saar e.V.⁴³** zu übermitteln. Zudem muss ein Mitglied des Abteilungsvorstands eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben, in der die Vollständigkeit **und Richtigkeit** der notwendigen Angaben versichert wird. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand von jeder Abteilung bis Jahresende für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan verlangen.
- (4) Vor der Mitgliederversammlung des PSV Saar e.V. sind die Kassen der Abteilungen vom Kassierer des PSV Saar e. V. oder dessen Stellvertreter zu prüfen. **Zu Prüfen ist, ob alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet worden sind, alle Ausgaben sachlich richtig und belegt sind, ob der Abteilungsvorstand wirtschaftlich gearbeitet hat und ob eine für die Abteilung bestehender Haushaltsplan eingehalten worden ist.⁴⁴ Sollten die in dem Haushaltsplan enthaltenen Ansätze nicht eingehalten worden sein, hat er auch zu prüfen, warum diese Ansätze nicht eingehalten worden sind.**

Die Kassenprüfer **des PSV Saar e.V.⁴⁵** haben die Pflicht und das Recht, die Kassenführung der Hauptkasse zu kontrollieren und die Abschlüsse zu überwachen sowie zu prüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in

⁴¹ Eingefügt aufgrund des E-Mails des Herrn Hans vom 10.12.2025.

⁴² Diese Ergänzung dient nur der Klarstellung.

⁴³ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

⁴⁴ Diese Ergänzung dient nur der Klarstellung. Denn ohne eine Satzungsregelung oder ohne eine ausdrücklich anders lautende Satzungsbestimmung bzw. anders lautender Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Auftrag dieser Prüfer regelmäßig beschränkt auf die Kassenführung des Vereins sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob sie die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze nicht überschreiten (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).

⁴⁵ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Vereinsordnungen als der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, sie zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben. Die Vereinsordnungen gelten für alle Abteilungen und – soweit betroffen – auch für Einzelmitglieder.

(2) Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

1. Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss mit einer Ordnung für die Kassenprüfung
2. Ehrungsordnung
3. Sportordnung zur Regelung der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb
4. Vereinsordnung zu dem Vereinsnamen, den Vereinsfarben und dem Vereinsemblem

(3) Außerkraftsetzungen

Soweit eine Abteilungsordnung gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung des PSV Saar e. V. verstößt, ist sie auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu überprüfen. Bleiben Meinungsunterschiede, hat die Satzung, hilfsweise die Vereinsordnung des PSV Saar e. V., Vorrang.

Über vorläufige Ergänzungen, Anpassungen und die einstweilige Außerkraftsetzung von Vereinsordnungsbestimmungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden, wenn es eine Benachteiligung von Einzelmitgliedern zu verhindern gilt.

(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen

Vereinsordnungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung und die Vereinsordnungen sind jedem neuen Mitglied zugänglich zu machen. Dazu sind die Satzung und die Vereinsordnungen auf der Homepage des PSV Saar e. V. zum Herunterladen einzustellen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die ~~720,00 €~~ **den in § 31a Abs. 1 BGB festgelegten Betrag**⁴⁶ jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Beschlussfassung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V. mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist die Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann **unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder**⁴⁷ mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

(2) Vermögensanfall

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband für das Saarland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Die Auflösung einer Abteilung setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung des PSV Saar e. V. voraus, nachdem der Gesamtvorstand einer solchen Auflösung zugestimmt und dies der Mitgliederversammlung vorgeschlagen hat.

Für den Fall der Auflösung einer Abteilung ~~fällt~~ **verbleibt** das Vermögen **der Abteilung dem beim** PSV Saar e. V. **zu**.⁴⁸

(3) Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens wegen Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks erforderlich, so sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des PSV Saar e. V. die Liquidatoren.

⁴⁶ Vergleichen Sie dazu bitte den Wortlaut des § 31a BGB, nach dem inzwischen schon 840,00 € im Jahr an die Organmitglieder gezahlt werden dürfen, ohne dass die gesetzliche Haftungsbeschränkung dadurch beeinträchtigt würde.

⁴⁷ Diese Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

⁴⁸ Nach den Regelungen der Satzung ist das in den Abteilungen vorhandene Vermögen rechtlich solches des Hauptvereins, also des PSV saar e.V. Dementsprechend kann im Fall der Auflösung einer Abteilung deren Vermögen nicht dem Hauptverein zufallen, weil es ihm schon gehört. Vielmehr ist klarzustellen, dass das Vermögen beim Hauptverein verbleibt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die frühere Satzung.

Saarbrücken, im ~~Juli 2019~~ **XX**

Der Vorstand